



Mandanteninformation

Gesundheitsrecht

JUNI 2009

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main: Kein „Notfall-Abschlag“ wegen fehlender Zuweisung der Notfallversorgung im Feststellungsbescheid (Urteil vom 22.06.2009 – 5 K 1091/08, 5 K 1092/08)

1. Gegenstand des Verfahrens

Gem. § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG werden die Spitzenverbände beauftragt bundeseinheitliche Regelungen für Zu- und Abschläge zu vereinbaren. U. a. ist ein Abschlag wegen Nichtteilnahme an der Notfallversorgung zu regeln.

§ 2 Abs. 1 der „Vereinbarung über Regelungen für Zu- und Abschläge gem. § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG“ vom 15.12.2000 bestimmt, dass ein Krankenhaus an der stationären Notfallversorgung teilnimmt, sofern es u. a. dafür zugelassen ist.

Gem. § 19 Abs. 2 HessKHG 2002 enthalten die Feststellungsbescheide in Hessen, in ihren Einzelfestlegungen u. a. die Zuweisung von Aufgaben der Notfallversorgung.

Der Feststellungsbescheid der beigeladenen Klinik enthielt keine entsprechende Festlegung.

Nachdem die Schiedsstelle in Hessen keinen entsprechenden Abschlag festgesetzt hatte und die Genehmigungsbehörde diese Festsetzung genehmigt hatte, erhoben die Krankenkassen Klage gegen den Genehmigungsbescheid.

2. Entscheidungsinhalt

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der krankenhauplanerische Begriff der Notfallversorgung zu unterscheiden von dem in § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG enthaltenen Begriff der Notfallversorgung, der maßgeblich ist für die budgetrechtliche Zuweisung von Zu- und Abschlägen.

Die Voraussetzungen hierfür sind auf Bundesebene einheitlich zu regeln und unterliegen nicht der Dispositionsbefugnis der Krankenhausplanungsbehörde.

Das VG Frankfurt entscheidet also anders als das VG Gießen im Urteil vom 29.08.2008 (8 K 310/08).

Das VG Gießen setzte einen entsprechenden Abschlag fest, weil das Krankenhaus keine Zuweisung zur Notfallversorgung im Bettenbescheid hatte.

Die Entscheidung des VG Frankfurt ist noch nicht schriftlich niedergelegt. Sobald uns das Urteil vorliegt, werden wir über die Begründung näher informieren.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Vollmöller
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-129
vollmoeller@seufert-law.de

Ronny Eschler
Rechtsanwalt
+49 / 89 / 29033-141
eschler@seufert-law.de